

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss



27.01.2020

Beschlussantrag Nr. : 001-2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 41/ 51.10.01

Beratungsfolge

| Gremium | Termin | J | N | E |
|---|------------|---|---|---|
| Ortschaftsrat Bitterfeld | 12.02.2020 | | | |
| Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss | 26.02.2020 | | | |

Beschlussgegenstand:

Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 03-2019btf "MI Goitzsche SO 16 und SO 17", Ortsteil Stadt Bitterfeld

Antragsinhalt:

Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Vergabeausschuss der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages mit der BODO Bauträger- und Immobiliengesellschaft mbH zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 03-2019btf „MI Goitzsche SO 16 und SO 17“ im Ortsteil Stadt Bitterfeld gemäß Anlage.

Begründung:

Der Vorhabenträger hat am 15.04.2019 den Antrag für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03-2019btf "MI Goitzsche SO 16 und SO 17" gestellt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Mischgebietes für eine Wohnanlage mit Betreuungs- und Serviceangeboten geschaffen werden. Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten für das Planverfahren.

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat am 12.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03-2019btf "MI Goitzsche SO 16 und SO 17" beschlossen. Ziele sind die Entwicklung eines urbanen Gebietes nach § 6a BauNVO, zwei Vollgeschosse auf dem SO 17, drei Vollgeschosse auf dem SO 16 und die Berücksichtigung von Stellplätzen auf dem Grundstück.

Der zu beschließende städtebauliche Vertrag regelt die rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und dem Vorhabenträger sowie die Finanzierung des Verfahrens.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Baugesetzbuch, Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst

(Beschlussnummer-Jahr)?

133-2019 vom 12.06.2019 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan 03-2019btf

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine, Kostenübernahme wird im städtebaulichen Vertrag geregelt

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **001-2020**

Anlagen:

Städtebaulicher Vertrag